**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen “Narrenzunft Nesselweiber Nasgenstadt e. V. “
2. Der Sitz des Vereines ist Ehingen -Nasgenstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit dem 01. Mai und endet mit dem 30. April des darauf folgenden Jahres.

**§ 2 Sinn und Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Brauchtums und der schwäbisch - alemannischen Fasnet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52 ff.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Brauchtumsvorführungen und der Durchführung von örtlichen Fasnetsveranstaltungen verwirklicht.

**§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten, ist Ehingen an der Donau.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat. Stichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres, in welchem die ordentliche Mitgliedschaft schriftlich beantragt werden kann.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, welche bereit ist, den Sinn und Zweck der Zunft ideell und materiell zu fördern.
3. Als Maskenträger kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr bis zum 01.04. der laufenden Fasnetssaison erreicht hat, Jedoch zählt dieser bis zur Erreichung des 18. Lebensjahr als “Jungnarr”.
4. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Vereinssatzung gegen Unterschrift.
5. Einem aktiven Mitglied ist es verboten, in Häs und Maske eines anderen Narrenvereins oder Narrengruppe aufzutreten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft (2/3 Mehrheit).

**§ 5 Aufnahme**

1. Über einen entsprechenden Antrag des Bewerbers entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung.
2. zur Aufnahme als Mitglied benötigt ein Antragsteller die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. von den stimmberechtigten Mitgliedern können maximal nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder aufgenommen werden können; jedoch ist pro Bewerber nur eine Stimme gültig.
4. Der Antrag ist schriftlich beim Zunftmeister der Narrenzunft Nesselweiber Nasgenstadt e. V. abzugeben. Dieser legt ihn dann der Mitgliederversammlung vor.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch die Mitgliederversammlung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie erfordert keine Begründung.
6. Mit Aufnahme des Bewerbers durch die Mitgliederversammlung unterwirft sich das Mitglied der Satzung der Narrenzunft Nesselweiber Nasgenstadt e. V.
7. Will ein Jungnarr oder ein förderndes Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft erlangen, so muß diese gemäß Nr. 1 und 2 erfolgen, sofern die ordentliche Mitgliedschaft nicht bestanden hat.
8. Die ordentliche Mitgliedschaft eines Neumitgliedes erfolgt ein Jahr auf Probe und kann von der Vorstandschaft um maximal 1 Jahr verlängert werden.

**§ 6 Beiträge**

1. Jedes aktive Mitglied und fördernde Mitglied hat jährlich dem Verein einen Beitrag zu entrichten, welcher per Bankeinzugsermächtigung eingezogen wird.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Vorstandschaft festgesetzt. Mitglieder, die aus sozialen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können davon ganz oder teilweise befreit werden. Für Ehepaare, welche ordentliche Mitglieder sind, bestimmt die Vorstandschaft die ermäßigte Beitragshöhe.
3. Die Beitragspflicht der Jungnarren wird gesondert durch den Vorstand geregelt. Jungnarren, welche eine Maske tragen dürfen, haben den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
2. Tod
3. Austritt
4. Ausschluß
5. Auflösung des Vereins
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Hierbei muß eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
7. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
8. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
9. das Mitglied gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt
10. der Ausschluß im Interesse des Vereins notwendig wird.
11. Während des Jahres auf Probe ist ein Ausschluß jederzeit unter Angabe von Gründen durch die Vorstandschaft möglich.
12. Ein Ausschluß ist durch die Vorstandschaft schriftlich zu erteilen.

**§8 Leihäs**

1. Ein Leihäs des Vereins kann jede natürliche Person beantragen, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat. Stichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres, in welchem der Leihäsantrag beantragt wird.
2. Für den Leihästräger muss ein vollständiges Häs im Sinne der Häsordnung in passender Größe zur Verfügung stehen. Dieses kann nach Verfügbarkeit über den Häswart oder bei einem ordentlichen Mitglied unter Berücksichtigung des Leihäsvertrages entliehen werden.
3. Die Maske muss vom Häswart mit eigener Nummer gegen eine Kaution und einer Leihgebühr entliehen werden. Auch hier muss die Verfügbarkeit gewährleistet sein.
4. Der Leihästräger muss bis spätestens 1. Oktober einen vollständig ausgefüllten Leihäsvertrag unter der Nennung eines Paten und dessen Unterschrift bei der Vorstandschaft abgeben.
5. Ein persönliches Erscheinen und vorstellen beim Häsabstauben ist Pflicht.
6. Der Leihästräger bekommt gegen Unterschrift eine Häsordnung und ist zu Ihrer Einhaltung verpflichtet.
7. Die Laufzeit ist auf eine Saison beschränkt und kann nicht verlängert werden.

**§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Vorstandschaft

**§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post und durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage im Voraus.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von ¼ der Mitglieder, die Zweck und Grund der Einberufung schriftlich beim Zunftmeister abzugeben haben, einberufen werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
6. Bericht des Zunftmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
7. Berichte des Kassier und der Kassenprüfer
8. Bericht des Schriftführers
9. Entlastungen
10. Wahlen
11. Anträge
12. Verschiedenes

**§ 11 Wahlen und Anträge**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mit zu zählen.
2. Drei Viertel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
3. Satzungsänderungen
4. Dringlichkeitsanträgen
5. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Vorstandschaft
6. Auflösung des Vereins
7. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied eine solche verlangt.
8. Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit verlangt eine geheime Abstimmung.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Tage vor der jeweiligen Versammlung beim Zunftmeister eingereicht werden.
10. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Masken- und Häsverwalters
3. Wahl der zwei Beisitzer
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

**§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
2. dem Zunftmeister
3. dem stellvertretenden Zunftmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Kassier
6. Der Zunftmeister wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der stellvertretende Zunftmeister wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Schriftführer wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Kassier wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
10. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft unter Einhaltung der Satzung. Sie sind gleichzeitig die gesetzlichen Vertreter des Vereins i. S. § 26 BGB.
Der Zunftmeister und der stellvertretende Zunftmeister vertreten gemeinsam oder jeder von beiden zusammen mit dem Kassier oder Schriftführer.
11. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

**§ 14 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
2. dem Vorstand
3. dem Masken- und Häsverwalter
4. den Beisitzern
5. Der Masken- und Häsverwalter wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 15 Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft obliegt:
2. die Führung der laufenden Amtsgeschäfte
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
5. Beschlußfassung über den Vereinsetat
6. Vorbereitung und Organisation der Vereinsveranstaltungen
7. Der Schriftführer führt den laufenden Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften sind von Ihm und dem Zunftmeister zu unterzeichnen.
8. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassier oder des Zunftmeister. Ab einem Betrag von 250 Euro bedarf es der Unterschrift beider.
9. Die Vorstandschaft wird zu Ihren Sitzungen durch den Zunftmeister einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters.

**§ 16 Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung des Finanzgebahrens sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung, sowie dem Vorstand, mitzuteilen.

**§ 17 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft vorgelegt.

**§ 18 Strafbestimmungen**

Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen (Verweise) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

**§ 19 Haftung**

Die Narrenzunft haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

**§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung gemäß §§ 47-49 BGB zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Nasgenstadt als Treuhänderin zu übertragen. Im Falle einer Wiedergründung ist das Vermögen der “Narrenzunft Nesselweiber Nasgenstadt” zuzuführen. Andernfalls ist das Vermögen nach drei Jahren ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

**§ 21 Organisatorische Ordnung**

Um innerhalb der Zunft Voraussetzungen für eine gute Organisation zu schaffen, werden Bestimmungen und Ordnungen außerhalb dieser Satzung von der Vorstandschaft erlassen, die sich auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder beziehen. Es handelt sich vor allem um die Zunftordnung.